



1.12

**Satzung für die Verleihung des Förderpreises der
Stadt Mannheim für junge Künstler
vom 23. Oktober 1979
in der Fassung vom 24. November 1981**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat folgende Satzung für die Verleihung des Förderpreises der Stadt Mannheim für junge Künstler erlassen:

Die Stadt Mannheim stiftet einen

**Förderpreis der Stadt Mannheim
für junge Künstler**

Er soll gemäß den nachfolgenden Bestimmungen alle zwei Jahre verliehen werden.

§ 1

Der Förderpreis der Stadt Mannheim für junge Künstler beträgt 5.200,00 Euro.

§ 2

Der Preis dient der Förderung des künstlerischen Nachwuchses aller Sparten und wird in Anerkennung förderungswürdiger künstlerischer Leistungen verliehen, die Ansätze zu einer weiteren, positiven Entwicklung erkennen lassen.

§ 3

Als Preisträger kommen junge Künstler in Betracht, die im Jahr der Verleihung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Bewerbung um den Preis ist nur im Zusammenhang mit einem von der Stadt Mannheim ausgeschriebenen Wettbewerb möglich.

§ 4

Eine Aufteilung des Preises auf mehrere Personen ist zulässig. Der Preis kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.

§ 5

Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch den Kultur- und Schulausschuß auf Vorschlag eines Preisgerichts mit mindestens zwei Drittel Stimmen-Mehrheit seiner Mitglieder. Das Preisgericht soll dem Kultur- und Schulausschuß bis zu drei Persönlichkeiten vorschlagen.



§ 6

Das Preisgericht soll aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen:

- a) dem Kulturdezernenten der Stadt als Vorsitzenden
- b) dem Leiter des Kulturamtes der Stadt
- c) je zwei Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Das Preisgericht ist gehalten, zu seinen Beratungen hinzuzuziehen
- d) vier Persönlichkeiten, die im Bereich der Künste und Kunstwissenschaften besonderes Ansehen genießen. Diese Sachverständigen haben Stimmrecht.

§ 7

Das Preisgericht kann bei seiner Entscheidung namentlich vorgeschlagene Persönlichkeiten auswählen oder seine Auswahl im Zusammenhang mit einem Wettbewerb treffen. Erfolgt die Auswahl auf namentlichen Vorschlag, so soll der Preis vorrangig an Künstler des Rhein-Neckar-Raumes verliehen werden,

§ 8

Das Preisgericht, bestehend aus den Mitgliedern Buchstabe a bis c des § 6, tritt zunächst zusammen, um über die Kunstsparte und den Vergabemodus zu entscheiden. Entsprechend dieser Entscheidung sind die Mitglieder zu § 6 d zu berufen.

§ 9

Das Preisgericht wird durch den Vorsitzenden einberufen. Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt, die eine Begründung des Preisgerichts enthält.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Änderungsübersicht

Bekanntgemacht im Mannheimer Morgen Nr. 272 vom 24. November 1979 und Nr. 24 vom 30. Januar 1982.

Änderungssatzung Euroumstellung zum 01.01.2002

Beschluss Satzung am 30.01.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen 16.02.2001 und 20.02.2001)